

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Mitgliedsbeiträge

§ 7 Organe des Billard-Club Sindelfingen

§ 8 Zusammensetzung und Aufgaben der Ordentlichen Mitgliederversammlung

§ 9 Zusammensetzung und Aufgaben der außerordentlichen Mitgliederversammlung

§10 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

§11 Kassenprüfer

§12 Beurkundungen

§13 Strafen

§14 Geschäftsjahr

§15 Auflösung des Billard-Clubs

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Billard-Club Sindelfingen 1990 e.V.“(im weiteren Verlauf als BCS bezeichnet).
2. Der BCS hat seinen Sitz in Sindelfingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Böblingen eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V (WSLB).
4. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Förderung der Sportart Billard
Aufbau insbesondere des Jugendsports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Teilnahme des Vereins bzw. seiner Spieler an dem Ligaspielbetrieb für Einzelspieler sowie Mannschaften der Deutschen Billard Union bzw . des zuständigen Landesverbandes, Bereitstellung von Trainingsmöglichkeiten sowie Unterstützung der Vereinsmitglieder beim Training.
2. Der BCS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlichem Einverständnis eines Erziehungsberechtigten Mitglied werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Außerordentliche Mitglieder können werden:
- Unternehmen
 - Organisationen und Verbände
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Behörden
 - Natürliche Personen, die dem Verein nahe stehen.
- Selbständige Tochterunternehmen benötigen eine eigene Mitgliedschaft. Außerordentliche Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, sind Förderer. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist jeweils für die laufende Saison gültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein
 - e) mit Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens
 - f) mit der Liquidation des Unternehmens
 - g) für ausserordentliche Mitglieder mit Ende der Saison
- 1.1 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. (Härtefälle Umzug entscheidet der Vorstand)
Die Änderung von aktiver auf passive Mitgliedschaft ist dem Vorstand ebenfalls schriftlich mitzuteilen. Diese Änderung der Mitgliedschaft unterliegt ebenfalls einer Frist von 3 Monaten.
- 1.2 Ein Mitglied kann durch den Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem

seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- 1.3 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand schriftlich zu rechtfertigen.

- 1.4 Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- 1.5 Eine Stilllegung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand in begründeten Fällen (z.B. Wehr- oder Zivildienst) auf schriftlichen Antrag des Mitglieds genehmigt werden. Hierbei ist der Grund sowie die Zeitdauer der Stilllegung dem Vorstand mitzuteilen. Nach Ablauf der Stilllegung wird das Mitglied automatisch wieder als aktives Mitglied geführt, es sei denn es wurde ein erneuter Antrag auf Stilllegung gestellt und vom Vorstand genehmigt.
- 1.6 Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs auf Rückerstattung von Gegenständen, die dem Verein unentgeltlich überlassen wurden und ausstehenden finanziellen Auslagen, die im Rahmen der Vereinstätigkeit aufgewendet wurden. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt davon unbeschadet. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele und Vorhaben des BCS nach besten Kräften zu fördern.
 - b) für die Einhaltung dieser Satzung in ihrem Bereich zu sorgen.
 - c) den innerhalb ihrer Zuständigkeit ergangenen Beschlüssen und Weisungen der Organe des BCS Folge zu leisten.
 - d) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
4. Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des BCS ist Pflicht für alle aktiven und passiven Mitglieder. Eine Nichtteilnahme hat unter Nennung von Gründen schriftlich an den Vorstand bis 1 Tag vor der Sitzung zu erfolgen. Ein unentschuldigtes Fehlen auf einer Mitgliederversammlung wird mit einer Strafe von 15 € geahndet. Gegen die Strafe kann in begründeten Fällen ein schriftlicher Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird per Einzugsermächtigung eingezogen. Die Höhe des Beitrages wird jeweils für das laufende Geschäftsjahr auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag eines laufenden Monats wird jeweils am 16. eingezogen.

3. Eine Mahngebühr wird erhoben wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist. Die Höhe des Betrages wird jeweils für das Laufende Geschäftsjahr auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
Ehrenmitgliedschaften werden vom Vorstand vergeben.

§ 7 Organe des BCS

Organe des BCS sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Zusammensetzung und Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vereins und den Mitgliedern des Vorstands.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt dieser Versammlung beizuwohnen. Weitere Gäste können vom Vorstand geladen werden. Jeder Teilnehmer an der ordentlichen Mitgliederversammlung kann sich zu Wort melden, ob ihm das Wort erteilt wird, entscheidet der Versammlungsleiter.
3. Die Ordentliche Mitgliederversammlung hat jedes Jahr zwischen dem 01.05. und dem 30.06. stattzufinden.
Der Vorstand hat alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu laden.
Die Ladung muß enthalten:
 - a) Die Tagesordnung
 - b) Mit der Einladung müssen als Anlage die schriftlichen Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, ausgenommen der Jahresberichte, beigefügt werden.
4. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und der Vorsitzenden.
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassierers und des Berichtes der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstands, die erteilt werden muß, insoweit ordnungsgemäße Berichte und dem Vereinsrecht entsprechende Berichte vorgelegt werden.
 - d) Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer, soweit Wahlen anstehen.
 - e) Abberufung von Vorstandsmitgliedern soweit ein Mißtrauensantrag vorliegt. Für die Abberufung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - f) Beschlußfassung über den Haushaltsplan des kommenden Geschäftsjahres unter Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - g) Beschlußfassung über Anträge zu Satzungsänderungen. Diese Anträge müssen mit Angabe der zu ändernden Paragraphen und im Wortlaut in der Tagesordnung enthalten sein. Diese Anträge benötigen zur Annahme eine Zweidrittelmehrheit.
 - h) Beschlußfassung über die Auflösung des BCS
 - i) Verabschiedung von Empfehlungen an den Vorstand.

- j) Behandlung aller Anträge die sich auf Punkte der Tagesordnung beziehen und Behandlung sonstiger Anträge, die durch eine 2/3 Mehrheit der abstimmenden anwesenden Stimmberechtigter zugelassen sein müssen.
- k) Anträge der Mitglieder müssen 1 Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des BCS vorliegen.
5. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
6. Die Abstimmung in der ordentlichen Mitgliederversammlung geschieht durch Handzeichen. Alle Wahlen können auf Antrag geheim erfolgen. Die ordentliche Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anders vorgesehen, mit mehr als 50% der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen zum Vorstand ist im ersten Wahlgang eine Mehrheit von mehr als 50% der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
7. Alle Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Die beiden Kassenprüfer werden jedes Jahr gewählt, sie können nach einem Jahr wiedergewählt werden.

§ 9 Zusammensetzung und Aufgabe der außerordentlichen Mitgliederversammlung

Auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Beschlusses des Vorstandes oder vom Eingang des Antrages auf der Geschäftsstelle des BCS eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe des zu behandelnden Gegenstandes (Anlage) einzuberufen. Die Sitzung hat frühestens 1 Woche, spätestens jedoch 4 Wochen nach Beschluß bzw. Eingang des Antrages stattzufinden.

§ 10 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus :
 - a) dem 1.Vorsitzenden
 - b) dem 2.Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Geschäftsführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Pressewart und Öffentlichkeitsarbeit
2. Personalunion ist zulässig, jedoch nicht zwischen dem 1.Vorsitzenden, 2.Vorsitzenden und Kassierer
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Kassierer. Der 1.Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Der 2.Vorsitzende und der Kassierer vertreten gemeinsam.
Der 1.Vorsitzenden beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein und leitet deren Sitzungen. Im Verhinderungsfall des 1.Vorsitzenden wird der 2.Vorsitzende tätig oder nachfolgend ein anderes Mitglied des Vorstands.
4. Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurück, beruft der Vorstand ohne Mitwirkung des ausscheidenden Mitglieds ein Ersatzmitglied, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Das dann neu gewählte Mitglied des Vorstands, rückt in die Amtszeit des zurückgetretenen Mitglieds ein.
Das gleiche gilt, wenn das Amt eines Vorstandsmitglieds auf andere Weise frei wird.
5. Der 1.Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort und Tagesordnung der Sitzung des Vorstands, soweit hierüber nicht Beschlüsse des Vorstands vorliegen. Die Einladung zur Sitzung des Vorstands ist unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher allen Mitgliedern des Vorstands schriftlich zuzustellen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf eine Woche verkürzt werden.
6. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des BCS im Rahmen und Sinne dieser Satzung und der Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung. Er vertritt den BCS gegenüber seinen Mitgliedern.
7. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des BCS sofern dies nicht ausdrücklich durch die Satzung anderen Organen des BCS vorbehalten ist.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende muss zur Leitung anwesend sein. Beschlüsse werden mit mehr als 50% der Stimmen der anwesenden Mitgliedern gefasst.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr Gewählt und sind nur ihr verantwortlich.
2. Zur Prüfung der Finanzgeschäfte des Landesverbandes sind nach §9 der Satzung zwei Kassenprüfer zu bestellen. Die Kassenprüfer dürfen innerhalb des Präsidiums kein anderes Amt bekleiden.
3. Über jede durchgeführte Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen und den Vorstandsvorsitzenden vorzulegen.
4. Die Kassenprüfer haben das Recht Stichproben dahingehend vorzunehmen, ob die Bücher ordnungsgemäß geführt und die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind. Sie haben ferner die Jahresabrechnung auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Das Inventar und der Warenbestand des Bezirkes unterliegt ebenfalls dieser Prüfung. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Beanstandungen bei Prüfungen sind unverzüglich dem Präsidenten mitzuteilen, der gegebenenfalls eine Präsidiumssitzung unter Hinzuziehung der Kassenprüfer vor der Jahreshauptversammlung einberufen kann. Die Kassenprüfer haben die Termine mit dem Kassierer abzustimmen.
5. Die Rechte und Pflichten der Kassenprüfer und deren Anzahl ergeben sich im einzelnen aus einer vom Vorstand zu beschließenden Kassenprüfordnung (KPO).
6. Einen Wiederwahl der Kassenprüfer ist nach 1 Jahr möglich.
7. Die Kassenprüfer haben sich nach der Kassenprüfordnung zu richten.

§ 12 Beurkundungen

1. Die Beschlüsse des BCS sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Versammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Geschäftsführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Strafen

1. Der BCS kann durch seine zuständigen Organe Strafen gegen seine Mitglieder verhängen, die sich aus dem Verhalten der Mitglieder ergeben können.
Es werden folgende Strafen unterschieden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Bußgeld
Bußgelder die vom Verband gegenüber einem Vereinsmitglied oder gegenüber einer Mannschaft verhängt werden, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die betroffenen Mitglieder übertragen werden.
 - d) Sperren
 - e) Ausschluß aus dem BCS

2. Bestraft werden können:
 - a) Verstöße gegen die Bestimmungen der Deutschen Billard Union (DBU)
 - b) Verstöße gegen die Sport- und Turnierordnung (STO)
 - c) ein dem Ansehen des BCS in der Öffentlichkeit abträgliches Verhalten
 - d) Nichterfüllen von Beitrags- und sonstigen satzungsgemäßen Pflichten
 - e) Verstöße gegen sonstige Ordnungen des BCS

3. Bestrafungen erfolgen nur auf Antrag:
Antragsberechtigt sind:
 - a) Mitglieder
 - b) Präsidium
 - c) vom Präsidium beauftragte Personen

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.06. und endet im darauf folgenden Jahr am 31.05.

§ 15 Auflösung des BCS

Die Auflösung des BCS wird rechtswirksam durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der insgesamt anwesenden Stimmberechtigten.

Die Einladung muß spätestens vier Wochen vor Termin der Versammlung erfolgen. Sie muß den Antrag auf Auflösung mit der Begründung enthalten.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung der Körperschaft oder Aufhebung der Körperschaft der bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen ist dem Württembergischen-Landes-Sport-Bund für jugenfördernde Zwecke zur Verfügung zu stellen.